

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 15. März 2017**

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der
Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017**

A. Problem

Der Handelsverband Nordwest e.V. hat auch für das Jahr 2017 angeregt, an einigen Sonntagen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abweichende Regelungen zuzulassen. Der Senat kann gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Aufgrund des 2008 zwischen Vertretern der Bremischen Evangelischen Kirche, des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e.V. (jetzt Handelsverband Nordwest e.V.) sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales abgestimmten Konzepts zur Neuregelung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2009 soll die Anzahl der Termine für das Stadtgebiet Bremen maximal 9 Sonn- und Feiertage betragen.

Die Veranstaltungen, die Anlass für eine Öffnung sein sollen müssen darüber hinaus grundsätzlich den folgenden Bewertungskriterien genügen, um Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein zu können:

- Überregionale Bedeutung der Veranstaltung
- Erwartung eines beträchtlichen Besucherstroms
- Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden
- Geschäftliche Nutzung des Besucherstroms durch den örtlichen Einzelhandel
- Räumliche Abgrenzung (unter Berücksichtigung des Besucherstroms)

Es können an einem Sonn- oder Feiertag an mehreren Stellen des Stadtgebietes anlässlich von Veranstaltungen Ladenöffnungen genehmigt werden. Dabei muss jede Veranstaltung einzeln den Bewertungskriterien genügen. Im Rahmen einer Kompromisssuche wurde die Zahl der Veranstaltungen dabei auf 15 begrenzt.

Eine Öffnung kommt im Jahr 2017 an folgenden neun Sonntagen mit 15 Veranstaltungen in Betracht. Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der Veranstaltungen unterschiedlich auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen. Die Öffnung soll in der Zeit von 13 bis 18 Uhr erfolgen.

9. April 2017

Anlass: Osterwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

7. Mai 2017

a) Anlass: Vegesacker Kindertag

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),

b) Anlass: Gewerbeschau Osterholz

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,

18. Juni 2017

Anlass: La Strada

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld,

2. Juli 2017

a) Anlass: Huchtinger Familientage

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting,

b) Anlass: Erdbeerfest Habenhausen

Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. August 2017

a) Anlass: Gröpelingen Sommer

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen,

1. Oktober 2017

a) Anlass: Vegefest

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),

b) Anlass: Buspulling Meisterschaften

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,

c) Anlass: Marathon

Begrenzung auf den Stadtteil Findorff,

8. Oktober 2017

Anlass: Herbstmarkt Habenhausen

Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

29. Oktober 2017

Anlass: Freimarkt

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

5. November 2017

a) Anlass: Erzählfestival Feuerspuren

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen,

b) Anlass: Computerbörse

Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),

c) Anlass: Huchtinger Messe

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz schlägt vor, die angegebenen Termine freizugeben. Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonnta-

ge öffnen kann. Es gibt für den Innenstadtbereich drei, für die anderen genannten Ortsteile zwei oder eine Öffnung. Die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind daher maximal von drei Sonntagsöffnungen betroffen. Der Schutz der Beschäftigten wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017 mit Begründung.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die zusätzlichen Öffnungen der Verkaufsstellen zahlenmäßig stärker betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Evangelische Kirche, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB), der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Handelskammer Bremen, der Handelsverband Nordwest e.V., der Katholische Gemeindeverband Bremens und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wurden um Stellungnahme gebeten.

Äußerungen liegen von der Arbeitnehmerkammer, von der Bremischen Evangelischen Kirche, vom Christlichen Gewerkschaftsbund, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Handelsverband Nordwest e.V., sowie vom Katholischen Gemeindeverband Bremens vor.

Die **Arbeitnehmerkammer** hält die Beschäftigten im Einzelhandel durch die werktäglichen Öffnungszeiten schon für erheblich belastet. Sie spricht sich daher dafür aus die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf wenige Ausnahmen zu beschränken.

Die **Bremische Evangelische Kirche und der Katholische Gemeindeverband Bremens** stellen fest, dass die Zahl der betroffenen Sonntage dem vereinbarten Konzept entspricht. Auf weitere Ausführungen würde daher verzichtet.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** hält Ausnahmeregelungen nur bei wenigen Anlässen mit besonderer Bedeutung für notwendig und bezweifelt bei vielen Anlässe eine besondere touristische und überregionale Bedeutung.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** steht, unabhängig vom gemeinsam gefundenen Konzept, Sonntagsöffnungen grundsätzlich ablehnend gegenüber, da diese eine zusätzliche Belastung für die Beschäftigten im Einzelhandel bedeuten. Darüber hinaus bestehen für einige Anlässe Zweifel, ob diese eine Sonntagsöffnung rechtfertigen. Dazu folgt evtl. eine weitere Stellungnahme über die gegebenenfalls mündlich berichtet wird.

Der **Handelsverband Nordwest e.V.** stimmt den vorgeschlagenen Öffnungen zu.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt zu, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz den Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017 dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage:

Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017 mit Begründung.

Entwurf

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017**

Vom (*einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses*)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 909) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1
Öffnungstage**

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kundinnen und Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 9. April 2017

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

2. am 7. Mai 2017

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) im Ortsteil Osterholz,

3. am 18. Juni 2017

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld,

4. am 2. Juli 2017

- a) im Ortsteil Kirchhuchting,
- b) in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

5. am 6. August 2017

im Stadtteil Gröpelingen, den Ortsteilen Industriehäfen und Überseestadt und der Straße Auf den Delben,

6. am 1. Oktober 2017

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) im Ortsteil Osterholz,
- c) im Stadtteil Findorff,

7. am 8. Oktober 2017

in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

8. am 29. Oktober 2017

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

9. am 5. November 2016

- a) im Stadtteil Gröpelingen und dem Ortsteil Industriehäfen,
- b) in der Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),
- c) im Ortsteil Kirchhuchting.

§ 2 Grundlage

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 24. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

9. April 2017

Anlass: Osterwiese
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

7. Mai 2017

- a) Anlass: Vegesacker Kindertag
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) Anlass: Gewerbeschau Osterholz
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,

18. Juni 2017

Anlass: La Strada
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld,

2. Juli 2017

- a) Anlass: Huchtinger Familientage
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting,
- b) Anlass: Erdbeerfest Habenhausen
Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. August 2017

- a) Anlass: Gröpelingen Sommer
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen,

1. Oktober 2017

- a) Anlass: Vegefest
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) Anlass: Buspulling Meisterschaften
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,
- c) Anlass: Marathon
Begrenzung auf den Stadtteil Findorff,

8. Oktober 2017

- Anlass: Herbstmarkt Habenhausen
Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

29. Oktober 2017

- Anlass: Freimarkt
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

5. November 2017

- a) Anlass: Erzählfestival Feuerspuren
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen,
- b) Anlass: Computerbörse
Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),
- c) Anlass: Huchtinger Messetage
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting.

Zu § 2

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.